EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2016 Drucksache 37

Bericht
der
Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
an die Landessynode

Vorschlag:

Überweisung an den Finanzausschuss (VI)

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der

Evangelischen Kirche im Rheinland

Bericht an die Landessynode gemäß § 13 Abs. 4 RPG

(zugleich Kenntnisgabe der verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards gemäß § 12 Satz 2 RPG)

vom 17. November 2015

Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. November 2015 den folgenden Bericht an die Landessynode gemäß § 13 Abs. 4 RPG beschlossen, der zugleich die von ihr verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards der Landessynode gemäß § 12 Satz 2 RPG zur Kenntnis gibt:

Inhaltsübersicht

1.	Überblick	4
2.	Grundlagen der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität	4
2.1.	Aufgaben der Kommission	4
2.2.	Zusammensetzung der Kommission	5
2.3.	Organisatorische Grundlagen der Kommission	5
3.	Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung (Bericht aus den Rechnungsprüfungsämtern)	6
4.	Qualitätssicherung der Arbeit der Rechnungsprüfungsämter	7
4.1.	Grundverständnis der Kommission	7
4.2.	Tätigkeit der Kommission im Jahr 2015	8
4.2.1.	Sitzungen	8
4.2.2.	Weitere Aktivitäten	9
4.3.	Bericht zu den Aufgaben der Kommission im Einzelnen	10
4.3.1.	Kontrolle der fachlichen Qualität der Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter	10
4.3.2.	Verabschiedung und ständige Weiterentwicklung verbindlicher Kirchlicher Prüfungsstandards	12
4.3.3.	Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer	14
4.3.4.	Die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software	15
4.3.5.	Regelmäßige Berichterstattung an die Landessynode (einschl. Kirchlicher Prüfungsstandards)	15
4.3.6.	Beteiligung bei das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen	15

1. Überblick

Mit dieser Vorlage erstattet die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) gemäß § 13 Abs. 4 RPG[1] Bericht an die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zu ihrer Tagung im Januar 2016.

Dieser Bericht umfasst die Tätigkeit der Kommission im Jahr 2015.

Der Bericht beinhaltet wie im Vorjahr wesentliche **Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung**, wobei zunächst wesentliche Feststellungen der Rechnungsprüfungsämter und deren Entwicklung gegenüber dem vorangegangenen Bericht dargestellt werden. Dies betrifft bspw. verspätet aufgestellte und/oder unvollständige Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse sowie interne Kontrollsysteme der geprüften kirchlichen Stellen und die Wirksamkeit der Aufsicht.

Im Rahmen der **Qualitätssicherung der Arbeit der Rechnungsprüfungsämter** sind folgende Schwerpunkte der Tätigkeit der Kommission zu nennen:

- Analog zum Vorjahr hat die Kommission eine Qualitätskontrolle der Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter im Jahr 2014 durchgeführt, über deren Durchführung und Ergebnisse die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsvorstände jeweils mit einem Schreiben in Kenntnis gesetzt wurden. Die Qualitätskontrolle hat zu keinen Beanstandungen geführt (vgl. Abschnitt 4.3.1.).
- Erstmals hat die Kommission in Person von vier ehrenamtlichen Mitgliedern einzelne Rechnungsprüfungsämter im Jahre 2015 besucht und sich durch Inaugenscheinnahme der Prüfungsunterlagen jeweils einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der KF-VO ein Bild von der Qualität der Arbeit der Rechnungsprüferinnen und –prüfer verschafft.
- Die Kommission hat die im Vorjahr begonnene Erarbeitung eines Kirchlichen Prüfungsstandards zur Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen nach § 7 Abs. 1 RPG fortgesetzt und den KPSt: „Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen nach § 7 Abs. 1 RPG“ verabschiedet (vgl. Abschnitt 4.3.2. und Anlage 3).

2. Grundlagen der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

2.1. Aufgaben der Kommission

Gemäß §§ 12 und 13 RPG wurden der Kommission folgende **Aufgaben** übertragen:

[1] Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetze vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 162), 12. Januar 2013 (KABl. S. 65) und 21. Januar 2014 (KABl. S. 75).

- Kontrolle der fachlichen Qualität der Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter
- Verabschiedung und ständige Weiterentwicklung verbindlicher Kirchlicher Prüfungsstandards
- Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidung über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software
- Regelmäßige Berichterstattung an die Landessynode (einschl. Kirchlicher Prüfungsstandards)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind ihr folgende **Rechte** gemäß §§ 14 und 15 RPG eingeräumt:

- Vorlagerecht von Prüfungsberichten sowie Einsichts- und Auskunftsrecht
- Beteiligung bei das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen

Die Kommission ist nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden (§ 13 Abs. 6 RPG).

2.2. Zusammensetzung der Kommission

Gemäß § 13 Abs. 1 RPG setzt sich die Kommission aus sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter zusammen. Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Landessynode 2015 hat die von ihr zu wählenden Mitglieder für die Wahlperiode 2015 bis 2018 berufen. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählte die Kommission gemäß § 13 Abs. 2 RPG einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

In **Anlage 1** sind die Mitglieder der Kommission namentlich genannt, einschließlich noch weiterer von den Mitgliedern in der evangelischen Kirche wahrgenommener Aufgaben und Ämter.

2.3. Organisatorische Grundlagen der Kommission

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 3 RPG erledigt das Landeskirchenamt die Geschäftsführung der Kommission. Mit dieser Aufgabe sind in der Abteilung V – Recht und Politik –, Dezernat V.1 – Recht – Herr Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker sowie Frau Manuela Goebel beauftragt.

Darüber hinaus steht der Kommission zur Erledigung der ihr zugewiesenen vielfältigen und zeitintensiven Aufgaben (§§ 12 bis 15 RPG; vgl. im Einzelnen Abschnitt 2.1. dieses Berichtes) seit 2014 eine Stelle im Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf in einem Umfang von ca. 30 % zur Verfügung. Diese Aufgabe wird aktuell von Herrn Karsten Bergmann wahrgenommen.

Die Kommission setzt bei der Erarbeitung Kirchlicher Prüfungsstandards und der Entscheidung über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software auf die Zusammenarbeit mit dem Verband der Rechnungsprüfung in der EKiR (VdR-EKiR). Auf diese Weise wird der Erfahrungsschatz der Rechnungsprüferinnen und –prüfer genutzt.

Die Kommission dankt der Geschäftsstelle, Herrn Bergmann vom Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf und dem VdR-EKiR für die wertvolle Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

3. Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung (Bericht aus den Rechnungsprüfungsämtern)

Nach der Gesetzesbegründung zum Rechnungsprüfungsgesetz soll die Kommission im Rahmen dieses Berichts „aus Erkenntnissen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewinnt, die für die kirchliche Finanzplanung wichtigen Entwicklungen und Tendenzen berichten.“[2] Im Folgenden berichtet die Kommission über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Rechnungsprüfung. Die Betrachtung finanzieller Entwicklungen ist dagegen nicht Aufgabe der Kommission.

Die Leiter der Rechnungsprüfungsämter als geborene Mitglieder der Kommission berichten wie folgt über wesentliche Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung im Jahre 2015:

Rechnungslegung

- Es ist auch weiterhin festzustellen, dass die Einrichtungen vielfach außerstande sind, Abschlüsse fristgemäß vorzulegen. In zunehmendem Maße werden externe Berater zur Aufarbeitung der Rückstände eingesetzt.
- Der Prüfaufwand für die (stellenweise erheblich) verspätet vorgelegten erstmaligen Eröffnungsbilanzen bleibt hoch, weil diese nicht vollständig sind.

[2] Vgl. Vorlage an die Landessynode 2010 „Kirchengesetz zur Einführung der neuen Rechungsprüfungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (LS 2010 Drucksache 5), Seite 47, Erläuterungen zu § 13 Abs. 4 RPG.

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Weiterhin werden in einzelnen Regionen bei vielen Baumaßnahmen die Vorschriften (hauptsächlich Ausschreibungen nach VOB) nicht beachtet.

Internes Kontrollsystem

- Zwischenzeitich wächst die Erkenntnis, ein „Internes Kontrollsystem“ einzurichten bzw. dieses fortzuentwickeln.

Aufsicht

- Die Wahrnehmung der Aufsicht hat sich verbessert.
- Teilweise ist die Aufsicht noch nicht wirkungsvoll.

4. Qualitätssicherung der Arbeit der Rechnungsprüfungsämter

4.1. Grundverständnis der Kommission

Die Qualitätssicherung der Arbeit der Rechnungsprüfungsämter obliegt in dem in Abschnitt 2.1. beschriebenen Umfang der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität, die diese Aufgabe im Jahr 2015 wie in diesem Abschnitt dargestellt wahrgenommen hat.

Bei ihrer Tätigkeit hat sich die Kommission von folgendem Grundverständnis leiten lassen:

Ausgehend von dem **der Kirche gegebenen Auftrag**

> „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“
> (aus der Präambel der Kirchenordnung)

und dessen Konkretisierung für die Vermögensverwaltung

> „Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“
> (§ 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung)

versteht die Kommission die Aufgabe der kirchlichen Rechnungsprüfung wie folgt:

Die Rechnungsprüfung in der EKiR dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Überwachungstätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Dieses Verständnis mündet zusammenfassend in folgendes **Leitbild der Rechnungsprüfung** in der EKiR:

Die Rechnungsprüfung in der EKiR leistet einen wertvollen Beitrag hoher Qualität zur Erfüllung der der Kirche übertragenen Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums und der Diakonie, indem sie die Aufsichts- und Leitungsorgane sowie die Ausführenden durch ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit in ihren jeweiligen Aufgaben unterstützt.

4.2. Tätigkeit der Kommission im Jahr 2015

4.2.1. Sitzungen

Im Jahr 2015 ist die Kommission zu fünf Sitzungen in Düsseldorf zusammengekommen, deren Schwerpunkte im Folgenden angegeben sind:

- Sitzung am 24. Februar 2015
  - Konstituierende Sitzung zu Beginn der zweiten Amtsperiode der Kommission
  - Bericht von der Landessynode 2015: Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes (Drucksache 20) und Rechnungsprüfungsstruktur (Drucksache 21)
  - Verabschiedung einer Stellungnahme zur Vorlage vom 22.07.2014 zur Übertragung der Prüfung des Landeskirchenamtes und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche
  - Berichte aus den Rechnungsprüfungsämtern

- Sitzung am 28. April 2015
  - Benennung des Vorsitzenden als Mitglied für die Arbeitsgruppe aus dem Beschluss Nr. 57 (Rechnungsprüfungsstruktur) der Landessynode 2015
  - Beratung zur Erarbeitung eines KPSt „Berichterstattung“
  - Beratung eines Fragebogens/einer Checkliste für den Besuch in den Rechnungsprüfungsämtern
  - Berichte aus den Rechnungsprüfungsämtern

- Sitzung am 23. Juni 2015
  - Beratung und Diskussion der Ergebnisse der Qualitätskontrollen der Tätigkeiten der RPA im Jahr 2014

- Beratung und Diskussion zur Einhaltung der nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer im Jahr 2014
- Verabschiedung eines Fragebogens/einer Checkliste für den Besuch in den Rechnungsprüfungsämtern
- Beratung einer Stellungnahme zur 7. Änderungsverordnung zur KF-VO
- Berichte aus den Rechnungsprüfungsämtern

- Sitzung am 22. September 2015
  - Weitere Beratung und Diskussion zur Erarbeitung eines KPSt „Berichterstattung“
  - Berichte über die ersten Besuche in den Rechnungsprüfungsämtern
  - Beratung einer Stellungnahme zur 8. Änderungsverordnung zur KF-VO
  - Berichte aus den Rechnungsprüfungsämtern

- Sitzung am 17. November 2015
  - Verabschiedung Kirchlicher Prüfungsstandard „Berichterstattung“
  - Beratung und Verabschiedung des Berichtes an die Landessynode
  - Berichte aus den Rechnungsprüfungsämtern

4.2.2. Weitere Aktivitäten

Mitglieder der Kommission haben an folgenden weiteren Terminen teilgenommen (unter Angabe der Themenschwerpunkte):

- Vorsitzender: 3. Juni 2015 in Wuppertal: Fachtagung des VdR-EKiR (Rechnungsprüferinnen und –prüfer in der EKiR)
  - Informationen aus der Tätigkeit der Kommission
  - Diskussion von Fragen und Anregungen aus dem Kreis der Rechnungsprüferinnen und –prüfer
  - Vorbereitung von Besuchen durch ehrenamtliche Kommissionsmitglieder in den Rechnungsprüfungsämtern

- Besuche von vier ehrenamtlichen Kommissionsmitgliedern in den Rechnungsprüfungsämtern und Vorlage sowie Diskussion eines Prüfungsauftrages
  - am 28. Juli 2015 im RPA Südrhein-Saar
  - am 3. September 2015 im RPA Düsseldorf
  - am 21. September 2015 im RPA Niederrhein
  - am 6. November 2015 im RPA Rhein-Ruhr-Wupper

4.3. Bericht zu den Aufgaben der Kommission im Einzelnen

4.3.1. Kontrolle der fachlichen Qualität der Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter

Gemäß § 12 Satz 1 RPG obliegen der Kommission die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der im Rechnungsprüfungsgesetz beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter. Im Rahmen der Qualitätskontrolle kann sich die Kommission von den Rechnungsprüfungsämtern Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von den Rechnungsprüfungsämtern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind (§ 14 RPG).

Die Kommission hat in 2015 erneut eine Qualitätskontrolle der Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter im Jahr 2014 durchgeführt. In diese Qualitätskontrolle wurden alle fünf Rechnungsprüfungsämter einbezogen.

Gegenstand der Qualitätskontrolle war die Beachtung folgender in 2014 anzuwendender Kirchlicher Prüfungsstandards (KPSt):

- KPSt: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern (ab 01.01.2012) (im Folgenden kurz: „KPSt zur Qualitätssicherung“)
- KPSt: Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer (ab 06.11.2012) (im Folgenden kurz: „KPSt zur Fort- und Weiterbildung“)

Die Qualitätskontrolle bezog sich auf die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter im Kalenderjahr 2014.

Grundlagen der Qualitätskontrolle waren insbesondere Aufstellungen der

- im Jahr 2014 ausgefertigten Prüfungsberichte sowie
- der von den Rechnungsprüferinnen und –prüfern in 2014 besuchten Fort- und Weiterbildungen.

Ferner wurden weitere Unterlagen bei Bedarf eingesehen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig waren.

Namentlich wurden folgende Kontrollhandlungen durchgeführt:

- Einsicht in Unabhängigkeitserklärungen (KPSt zur Qualitätssicherung, Tz. 12)
- Einsicht in Prüfungsberichte hinsichtl. Unterzeichnung durch die/den verantwortliche(n) Rechnungsprüferin/-prüfer sowie Dokumentation der auftragsbezogenen Qualitätssicherung durch Mitunterzeichnung gemäß KPSt zur Qualitätssicherung, Tz. 22 und 31

Die Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer (KPSt zur Qualitätssicherung, Tz. 16, KPSt zur Fort- und Weiterbildung) waren nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle. Die Kommission hat in Erfüllung der Aufgabe des § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG die Einhaltung der nachhaltigen Fort- und Weiterbildung gesondert beurteilt und am 23. Juni 2015 beschlussmäßig festgestellt (vgl. Abschnitt 4.3.3.). Zur Überprüfung der der Beurteilung zugrunde liegenden Aufstellungen der in 2014 besuchten Fort- und Weiterbildungen hat sie folgende Kontrollhandlung durchgeführt:

- Einsicht in Nachweise durchgeführter Fort- und Weiterbildungen (KPSt zur Fort- und Weiterbildung, Tz. 16)

Die Kontrollhandlungen wurden wie in Qualitätskontrollen üblich in Stichproben durchgeführt.

Die Qualitätskontrolle führte zu keinen Beanstandungen.

Die Kommission hat die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsvorstände über die Durchführung der Qualitätskontrolle und deren Ergebnisse im jeweiligen Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben in Kenntnis gesetzt, die von der Kommission am 23. Juni 2015 verabschiedet wurden.

Zusätzlich hat die Kommission in 2015 in Person von vier ehrenamtlichen Mitgliedern erste Besuche in vier Rechnungsprüfungsämtern vorgenommen und sich dort jeweils eine Prüfung eines Jahresabschlusses vorlegen und erläutern lassen. Diesen Besuchen wurde der/die folgende Fragebogen/Checkliste zugrundegelegt:

A. Erfolgt die Umsetzung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes? In welcher Form geschieht dies?
B. Wird vor der Prüfung eine Prüfungsstrategie / ein Prüfungsplan festgelegt? Werden Schwerpunkte für die Prüfung gesetzt?
C. Welche Prüfungsnachweise existieren?
D. Wie ist die Organisation der Arbeitspapiere (einschl. elektronischer Unterlagen) geregelt?
E. Lässt sich die Ableitung des Prüfungsurteils nachvollziehen?
F. Wie ist der Abschluss der Prüfung organisiert (Schlussgespräch, Behandlung offener Fragen, Berichterstattung, Abschluss der Prüfungsdokumentation)?

Die Ergebnisse der Besuche zeigen, dass insb. bei der Organisation der Prüfung (Umsetzung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes bzw. der Prüfungsplanung und der Dokumentation der Prüfungsdurchführung einschließlich Anlage der Arbeitspapiere zur Prüfung) noch Verbesserungsbedarf besteht.

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass die Besuche fortgesetzt und intensiviert werden sollen.

4.3.2. Verabschiedung und ständige Weiterentwicklung verbindlicher Kirchlicher Prüfungsstandards

Gemäß § 12 Satz 2 RPG beschließt und verabschiedet die Kommission die Kirchlichen Prüfungsstandards und hat nach § 13 Abs. 3 RPG die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiter zu entwickeln.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Kommission bereits in 2013 mit der Erarbeitung von **Kirchlichen Prüfungsstandards** zur Prüfung Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen sowie zur Berichterstattung über diese Prüfung begonnen. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität dieser Aufgabe sowie der begrenzten Ressourcen der Kommission konnten die vorliegenden Entwürfe in 2014 und 2015 wie folgt verabschiedet werden.

Von den beiden sich in Arbeit befindenden KPSt wurde **in 2014** verabschiedet:

KPSt: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG (Stand: 16.09.2014)

Mit diesem grundlegenden Prüfungsstandard beschreibt die Kommission zunächst, was Ziel und Gegenstand der kirchlichen Rechnungsprüfung ist. Dabei wird ausgehend von dem in § 8 Abs. 1 RPG beschriebenen Ziel („Die Prüfung dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.“) klargestellt, dass es sich bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung um eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung handelt, bei der die Einhaltung einschlägiger Vorschriften zu prüfen ist. Gegenstand der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind:

- Bewirtschaftung des Vermögens und der Schulden der kirchlichen Stelle gemäß §§ 14 bis 62 KF-VO
- Haushaltswesen der kirchlichen Stelle gemäß §§ 63 bis 93 KF-VO
- Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Stelle, bestehend aus Buchführung, Zahlungsabwicklung gemäß §§ 94 ff. KF-VO
- Vermögen und Schulden, Inventar gemäß §§ 111 ff. KF-VO
- Jahresabschluss gemäß §§ 123 ff. KF-VO
- Gesamtabschluss gemäß §§ 138 f. KF-VO (ab dem Haushaltsjahr 2020)
- Eröffnungsbilanz gemäß §§ 140 ff. KF-VO.

Die Prüfung hat grundsätzlich im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes zu erfolgen. Dabei sind zur Berücksichtigung des Risikos von Unregelmäßigkeiten besondere Grundsätze zu beachten. Im KPSt werden Begrifflichkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Gegenstand und Ausrichtung der Rechnungsprüfung geklärt. Für die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten ist die kri-

tische Grundhaltung der Rechnungsprüferin oder –prüfers gegenüber der geprüften kirchlichen Stelle – ohne Ansehen der Person – notwendige Voraussetzung. Im Rahmen der Planung einer Prüfung ist das Risiko von Unregelmäßigkeiten zu beurteilen und entsprechende Prüfungshandlungen vorzusehen und durchzuführen. Werden Unregelmäßigkeiten vermutet oder aufgedeckt, bestehen erweiterte Prüfungs- und Mitteilungspflichten.

In 2015 wurde verabschiedet:

KPSt: Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG (Stand: 17.11.2015) einschließlich Musterprüfungsbericht

In diesem Prüfungsstandard beschreibt die Kommission zunächst, welche allgemeinen Grundsätze wie z.B. die Gewissenhaftigkeit, die Unparteilichkeit, die Vollständigkeit und die Wahrheitstreue Grundlage der Berichterstattung sind. Bezüglich besonderer Grundsätze für Prüfungsberichte über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen verweist der KPSt auf den als Anlage beigefügten Musterprüfungsbericht.

Für den Musterprüfungsbericht ist folgendes Gliederungsschema vorgesehen:

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung
2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse
2.1 Stellungnahme zur Lage der kirchlichen Stelle
2.2 Bestätigungsvermerk
2.3 Prüfungsbemerkungen und Regelungsbedarf
2.4 Schlussbesprechung
3. Ziele und Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
3.1 Ziele und Gegenstand der Prüfung
3.2 Art und Umfang der Prüfung
4. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
4.1.2 Jahresabschluss per 31.12.20xx
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage
4.2.1.1 Vorbemerkung
4.2.1.2 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen
4.2.1.3 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Bilanz
4.2.1.4 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung
4.2.1.5 Feststellungen zum Anhang
4.2.1.6 Feststellungen zur Kapitalflussrechnung
4.2.1.7 Feststellungen zum Abschluss des Haushaltsbuches
4.2.2 Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage
4.2.2.1 Vorbemerkung

4.2.2.2 Die Struktur der Posten der Aktiva
4.2.2.3 Die Struktur der Posten der Passiva
4.2.2.4 Vermögens- und Schuldenlage
4.2.2.5 Finanzlage
4.2.2.6 Ertragslage
5. Schlussbemerkung

Eine Übersicht der bisher verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards mit Angabe der Veröffentlichung ist als **Anlage 2** beigefügt.

4.3.3. Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer

Die Überprüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG Aufgabe der Kommission.

Mit dem im Jahr 2011 verabschiedeten KPSt: „Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und –prüfer“ (aktuelle Fassung vom 06.11.2012) hat die Kommission dargelegt, welche Anforderungen sie bei der Prüfung der Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung stellt. Dieser KPSt gibt u.a. den Prüferinnen und Prüfern einen Mindestumfang der strukturierten Fort- und Weiterbildung von 30 Stunden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor.

Die Kommission hat die ihr vollständig vorgelegten Nachweise der fünf Rechnungsprüfungsämter für das Jahr 2014 überprüft und in der Sitzung am 23. Juni 2015 die Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 2 RPG beschlussmäßig festgestellt.

Neben der Einhaltung der Mindeststundenzahl war insbesondere die Teilnahme an NKF-bezogenen Fortbildungsmaßnahmen sowie an Schulungen zum prüferischen Vorgehen nach den Kirchlichen Prüfungsstandards der Kommission Gegenstand der Überprüfung.

Im Rahmen der diesjährigen Qualitätskontrolle (vgl. Abschnitt 4.3.1.) wurden für die in den vorgelegten Fortbildungsnachweisen aufgeführten Fortbildungsmaßnahmen in Stichproben weitere Belege zum Nachweis eingesehen, was zu keinen Beanstandungen führte.

Da die Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer in der derzeitigen Umstellungsphase auf NKF und neue Kirchliche Prüfungsstandards ein besonderes Anliegen der Kommission ist, unterstützt sie diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten. So hat der Vorsitzende der Kommission im Rahmen der Fachtagung des VdR-EKiR Anfang Juni 2015 den Prüferinnen und Prüfern die Tätigkeit der Kommission erläutert und zum fachlichen Austausch, insb. über Anregungen und Fragen zum Prüfungsansatz und zum Zusammenwirken der Prüferinnen und Prüfern untereinander, zur Verfügung gestanden.

4.3.4. Die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software

Gemäß § 13 Abs. 5 RPG entscheidet die Kommission über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software.

Ein entsprechender Beschluss für das Programm der Firma hfp Hauser-Furch & Partner mit den Modulen „hfp – Prüfungsmanager (Dokumentation und Berichtswesen)“, „open Analyzer (Datenanalyse)“ und „hfp – Planungsmanager (Prüfungsplanung)“ wurde am 18. November 2014 gefasst.

Auf Basis dieses Beschlusses wurden in 2015 weitere Verhandlungen mit dem Softwareanbieter insbesondere hinsichtlich finanzieller Rahmendaten sowie der technischen Umsetzung geführt.

4.3.5. Regelmäßige Berichterstattung an die Landessynode (einschl. Kirchlicher Prüfungsstandards)

Mit dem vorliegenden Bericht an die Landessynode im Januar 2016 erfüllt die Kommission ihre Aufgabe gemäß § 13 Abs. 4 RPG. Die von ihr in Vorjahren verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards wurden bereits in den vorangegangenen Berichten an die Landessynode zur Kenntnis gegeben.

Den von ihr in 2015 verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG“ (Stand: 17.11.2015) gibt sie der Landessynode gemäß § 12 Satz 2 RPG als **Anlage 3** zu diesem Bericht zur Kenntnis (vgl. Abschnitt 4.3.2.).

4.3.6. Beteiligung bei das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen

Nach § 15 RPG sind der Kommission Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Kommission wurde zur Sitzung am 16. September 2014 eine Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung am 29. August 2014 (Übertragung der Prüfung des Landeskirchenamtes und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche) vorgelegt. Die Kommission hat diese Vorlage mehrfach intensiv diskutiert und beschlossen, eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Die Stellungnahme der Kommission wurde in Ihrer Sitzung vom 24. Februar 2015 abschließend diskutiert und beschlossen und mit Schreiben vom 10. März 2015 dem Landeskirchenamt übermittelt.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2015 hat das Landeskirchenamt die Kommission über den Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) in Kenntnis gesetzt.

Diesen Entwurf hat die Kommission in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2015 diskutiert und beschlossen, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 24. August 2015 dem Landeskirchenamt übermittelt.

Mit Schreiben vom 18. September 2015 hat das Landeskirchenamt die Kommission über den Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) in Kenntnis gesetzt.

Diesen Entwurf hat die Kommission in ihrer Sitzung vom 22. September 2015 diskutiert und beschlossen, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 9. November 2015 dem Landeskirchenamt übermittelt.

Düsseldorf, den 17. November 2015

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Der Vorsitzende

gez. Matthias Stürmlinger

Anlagen

Anlage 1 Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

Anlage 2 Übersicht der verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards

Anlage 3 KPSt: Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG (Stand: 17.11.2015)

Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität – Anlage 1

Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

Gewählte Mitglieder

Dipl.-Kfm.
Matthias Stürmlinger, Düsseldorf **- Vorsitzender**
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Soz.-Wiss./Pol.-Wiss.
Udo Ambaum, Düsseldorf
Gutachter
- Mitglied des Rechnungsprüfungsvorstands der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf

Steuerberater
Udo Dabringhausen, Wuppertal
- Vorsitzender des Rechnungsprüfungsvorstands der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper
- Mitglied des Finanzausschusses der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

Dipl.-Vw.
Michael Luckhaus, Lebach
Steuerberater
- Mitglied des Rechnungsprüfungsvorstands der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht
Christoph Sasse, Meerbusch
Berzdorf & Sasse Rechtsanwälte
- bis zur Sitzung im Februar 2015

Hans-Peter Schimmelpfennig, Radevormwald
Betriebswirt (VWA), Bilanzbuchhalter IHK und Endriss
- Mitglied des Rechnungsprüfungsvorstands der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper
- Vorsitzender des Finanzausschusses des Kirchenkreises Lennep
- Mitglied des Lenkungsausschusses der Verwaltungsstrukturreform des Kirchenkreises Lennep
- Mitglied des Diakonieausschusses des Kirchenkreises Lennep

Leiter der Rechnungsprüfungsämter

Kirchenverwaltungsdirektor
Norbert Blaesy
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Südrhein-Saar, Koblenz

Kirchenverwaltungsdirektor
Volker Bogner
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Düsseldorf
- Vertreter der Rechnungsprüfungsämter der EKiR in der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD (kirpag)
- Mitglied der Stellenbewertungskommission für Rechnungsprüfung in der EKiR

Dipl.-Verw.-wirt/Kirchenverwaltungsdirektor
Christian Buchholz
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein, Krefeld

Kirchenverwaltungsdirektor
Herbert Gerlach
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper, Mettmann
- Mitglied der Stellenbewertungskommission für Rechnungsprüfung in der EKiR
- Mitglied der AG Tariftreue in der EKiR

Kirchenoberverwaltungsrat
Klaus Land
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Köln-Bonn-Hessen, Köln
- bis zur Sitzung im September 2015

Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität – Anlage 2

Kirchliche Prüfungsstandards (KPSt)

der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
der Evangelischen Kirche im Rheinland[1]

(Stand: 17.11.2015)

Titel	Stand	Veröffentlichung
KPSt zur Rechnungsprüfung		
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG	17.11.2015	Bericht an LS 2015 (Drucksache 30),
Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 12 KF-VO	17.11.2015	Bericht an LS 2015 (Drucksache 30),
Berichterstattung über Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen	17.11.2015	Bericht an LS 2016

Titel	Stand	Veröffentlichung
KPSt zur Qualitätssicherung		
Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern	18.11.2014	Bericht an LS 2015 (Drucksache 30),
Fort- und Weiterbildung der Rechnungsprüferinnen und -prüfer	06.11.2012	Bericht an LS 2015 (Drucksache 30),

[1] Die Kirchlichen Prüfungsstandards sind auch auf der Internetseite des Verbandes der Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland unter http://www.vdr-ekir.de/Standards/standards.html abrufbar.

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

der

Evangelischen Kirche im Rheinland

Kirchlicher Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG (Stand: 17.11.2015)[1]

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Allgemeine Grundsätze der Berichterstattung	2
3.	Besondere Grundsätze für Prüfungsberichte über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG	4
4.	Unterzeichnung und Vorlage	4

Anhang: Muster eines Prüfungsberichts über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG einschließlich Erläuterungen

1. Vorbemerkungen

(1) „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“[2]

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“[3]

(2) Die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Tätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

[1] Verabschiedet von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland am 17.11.2015.
[2] Präambel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abs. 2.
[3] § 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung.

(3) Die Rechnungsprüfung kommt diesem Dienst durch die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG[4] und die damit einhergehende Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 RPG nach. Hierdurch verschafft sie den geprüften Stellen und den Rechnungsprüfungsvorständen Gewissheit über die Bearbeitungsqualität, ermöglicht die Berichtigung festgestellter Fehler und deren künftige Vermeidung. Darüber hinaus kann die Prüfung eine Präventivwirkung entfalten, wenn die geprüften Stellen im Wissen um die Prüfung ihre Sorgfalt erhöhen.

(4) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der EKiR legt in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard gemäß § 12 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 RPG verbindlich die Grundsätze dar, nach denen die Rechnungsprüfungsämter Berichte über ihre gemäß § 7 Abs. 1 RPG durchgeführten Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen[5] gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 RPG zu erstatten haben.

(5) Dieser Kirchliche Prüfungsstandard ist anzuwenden ab dem 1. Januar 2016.

2. Allgemeine Grundsätze der Berichterstattung

(6) Der Prüfungsbericht ist gewissenhaft und unparteiisch zu erstatten und hat die Adressaten (geprüfte Stelle und Rechnungsprüfungsvorstand) des Prüfungsberichts über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu unterrichten.[6]

(7) Die gewissenhafte Berichterstattung muss wahrheitsgetreu sein und hat den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

(8) Eine gewissenhafte Berichterstattung schließt ein, dass der Prüfungsbericht vollständig ist. Demnach sind alle in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder Kirchlichen Prüfungsstandards geforderten Feststellungen zu treffen und es ist darüber zu berichten, welche wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse die Prüfung erbracht hat. In den

[4] Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 75).
[5] Unter „kirchliche Stellen“ sind in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard die in § 7 Abs. 1 RPG genannten kirchlichen Stellen zu verstehen.
[6] Vgl. Kirchlicher Prüfungsstandard: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern (Stand: 18.11.2014), Abschnitt 3.2.1.

Bericht aufzunehmen sind alle Feststellungen und Tatsachen, die für eine ausreichende Information der Adressaten und für die Vermittlung eines klaren Bildes über das Prüfungsergebnis von Bedeutung sind.

(9) Eine Berichterstattung ist unparteiisch, wenn die Sachverhalte unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen und wesentlicher Gesichtspunkte vollständig erfasst und fachlich beurteilt sind und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiedergegeben sind.

(10) Eine klare Berichterstattung schließt eine verständliche, eindeutige und problemorientierte Darlegung der berichtspflichtigen Sachverhalte ein. Eine klare, problemorientierte Berichterstattung verlangt auch die Beschränkung der Berichterstattung auf das Wesentliche, d.h. auf solche Feststellungen und Sachverhalte, die geeignet sind, die Adressaten des Prüfungsberichts und ggfs. das mit der Aufsicht der kirchlichen Stelle beauftragte Gremium zu unterstützen.

(11) Der Prüfungsbericht ist so abzufassen, dass er von den jeweiligen Adressaten des Prüfungsberichts verstanden werden kann. Dabei kann von einem Grundverständnis für die Gegebenheiten der kirchlichen Stelle und für die Grundlagen der kirchlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie deren Rechnungslegung ausgegangen werden.

(12) Die Ausführungen im Prüfungsbericht müssen deutlich machen, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen sowie ob und inwieweit sich die Beurteilungen des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen oder auf Gutachten von Sachverständigen[7] stützen.

(13) Der Prüfungsbericht ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und muss ohne Heranziehung anderer Dokumente für sich lesbar und verständlich sein.

(14) Hat eine Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes erhebliche Bedeutung für die Aufsicht der kirchlichen Stelle, so ist zu prüfen, in welcher Form dem mit der Aufsicht betrauten Gremium vorab zu berichten ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Kirchlichen Prüfungsstandard: Prüfung der Haushalts-und Wirtschaftsführung

[7] Vgl. bspw. die Hinzuziehung von Sachverständigen durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 8 Abs. 5 RPG.

kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG, Punkt 5.2. „Besondere Grundsätze für die Berücksichtigung des Risikos von Unregelmäßigkeiten“ verwiesen.

3. Besondere Grundsätze für Prüfungsberichte über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen

(15) Bei der Erstattung eines Prüfungsberichts über die gemäß § 7 Abs. 1 RPG durchgeführte Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer kirchlichen Stelle sind die Vorgaben und Erläuterungen im als Anhang beigefügten Muster zu beachten.

4. Unterzeichnung und Vorlage

(16) Der Prüfungsbericht wird im Namen des Rechnungsprüfungsamtes unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnet.

(17) Der Prüfungsbericht ist auf den Tag zu datieren, an dem die Prüfung materiell abgeschlossen ist (z.B. Tag der Schlussbesprechung mit dem Leitungsorgan) und eine zeitnahe Vollständigkeitserklärung vorliegt. Dieses Datum dokumentiert den für das Rechnungsprüfungsamt maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Beurteilung abgeschlossen wurde (Beurteilungszeitpunkt).

Da das Rechnungsprüfungsamt den vom Leitungsorgan aufgestellten Jahresabschluss zu beurteilen hat, kann das Datum des Prüfungsberichts nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Aufstellungsphase des Jahresabschlusses beendet ist.

(18) Der Prüfungsbericht ist von der/dem verantwortlichen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer als Rechtsunterzeichnerin/-unterzeichner sowie der mit der auftragsbezogenen Qualitätssicherung betrauten Person als Linksunterzeichnerin/-unterzeichner eigenhändig zu unterzeichnen.[8]

(19) Zumindest eines der ausgehändigten Berichtsexemplare muss handschriftlich unterzeichnet sein.

[8] Vgl. Kirchlicher Prüfungsstandard: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern (Stand: 18.11.2014), Tz. 22 und 31.

(20) Der unterzeichnete Prüfungsbericht ist der geprüften Stelle (§ 11 Abs. 1 Satz 1 RPG) sowie dem Rechnungsprüfungsvorstand[9] zuzuleiten.

(21) Ferner sind die besonderen Verfahrensvorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 RPG zu beachten, sofern das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme der geprüften kirchlichen Stelle für erforderlich hält.

[9] Vgl. § 3 Abs. 2 RPG, wonach der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes die Grundlage der Entscheidung des Rechnungsprüfungsvorstands über die Entlastung bzw. deren Empfehlung darstellt.

B E R I C H T

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.xxxx

der Evangelischen xxxxxxxxxxxxxxx

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung ----------

2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ----------

2.1 Stellungnahme zur Lage der kirchlichen Stelle ----------

2.2 Bestätigungsvermerk ----------

2.3 Prüfungsbemerkungen und Regelungsbedarf ----------

2.4 Schlussbesprechung ----------

3. Ziele und Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ----------

3.1 Ziele und Gegenstand der Prüfung ----------

3.2 Art und Umfang der Prüfung ----------

4. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss ----------

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ----------
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ----------
4.1.2 Jahresabschluss per xx.xx.xxxx ----------

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses ----------
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage ----------
4.2.1.1 Vorbemerkungen ----------
4.2.1.2 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ----------
4.2.1.3 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Bilanz ----------
4.2.1.4 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung ----------
4.2.1.5 Feststellungen zum Anhang ----------
4.2.1.6 Feststellungen zur Kapitalflussrechnung ----------
4.2.1.7 Feststellungen zum Abschluss des Haushaltsbuches ----------
4.2.2 Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage ----------
4.2.2.1 Vorbemerkung ----------
4.2.2.2 Die Struktur der Posten der AKTIVA ----------
4.2.2.3 Die Struktur der Posten der Passiva ----------
4.2.2.4 Vermögens- und Schuldenlage ----------
4.2.2.5 Finanzlage ----------
4.2.2.6 Ertragslage ----------

5. Schlussbemerkung ----------

Verzeichnis der Anlagen

1. Ergebnisrechnung (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 KF-VO)
2. Kapitalflussrechnung sowie Anlage zur Kapitalflussrechnung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 KF-VO)
3. Bilanz (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 KF-VO)
4. Anhang (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 KF-VO)
5. Abschluss des Haushaltsbuches (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 KF-VO)

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Unser Prüfungsauftrag ergibt sich gemäß § 123 Abs. 2 KF-VO vom 26.11.2010, zuletzt geändert am *xx.xx.xxxx* (KABl. *xxxx* S. xx) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 RPG vom 15.01.2010, zuletzt geändert am *xx.xx.xxxx* (KABl. *xxxx*, S. xx).

Die *xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx* hat zum *xx.xx.xxxx* ihre Rechnungslegung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzwesen „NKF“ umgestellt. Zum *xx.xx.xxxx* wurde erstmals eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Es handelt sich bei dem Jahresabschluss zum *xx.xx.xxxx* um den (*ersten, zweiten, dritten usw.*) Jahresabschluss der *xxxxxxxxxxxxxxxxx,* welcher gem. den Vorschriften der KF-VO erstellt wurde.

Unsere Prüfung erfolgte auf Grundlage der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26.11.2010 sowie der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21.07.1960 in ihren zum Bilanzstichtag jeweils gültigen Fassungen. Gemäß § 123 Abs. 1 KF-VO ist der Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen und unverzüglich nach Aufstellung der Rechnungsprüfungsstelle vorzulegen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der kirchlichen Körperschaft vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss orientiert sich an der Gliederung des Haushalts und besteht aus:

1. Ergebnisrechnung (§ 125 KF-VO),
2. Kapitalflussrechnung (§ 126 KF-VO) sowie Anlage zur Kapitalflussrechnung,
3. Bilanz (§ 127 KF-VO),
4. Anhang (§ 128 KF-VO),
5. Abschluss des Haushaltsbuchs (§ 69 KF-VO).

Der Jahresabschluss wurde mit Beschluss des Leitungsorgans der kirchliche Stelle vom xx.xx.xxxx aufgestellt. Die Prüfung soll gemäß § 8 Abs. 2 RPG zeitnah erfolgen. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses im Anschluss an die Erstellung durch die *xxxxxxxxxxxxx u*nd der anschließenden Übergabe an uns in den Monaten *xxxxx xxxxx* bis *xxxxxx xxxx* (mit diversen Unterbrechungen), durchgeführt.

Die an der Prüfung beteiligten Mitarbeiter haben vor Beginn ihrer Tätigkeit die berufsübliche Unabhängigkeitserklärung gem. dem Kirchlichen Prüfungsstandart Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämter (Stand *xx.xx.xxxx*) abgegeben.

Die Abfassung des Berichts sowie die abschließenden Arbeiten erfolgten im Anschluss an die Prüfung.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir mit unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

2.1 Stellungnahme zur Lage der kirchlichen Stelle

(Für den Fall, dass sich alle relevanten Aussagen zur Lage der kirchlichen Stelle aus dem Anhang ergeben, kann folgender Standardsatz verwendet werden:)

Die von dem Leitungsgremium der xxxxxxxxxx **(geprüften Stelle)** gemachten Aussagen im Anhang**,** insbesondere zur Lage und zu den Risiken der zukünftigen Entwicklung der xxxxxxxxxxx **(geprüften Stelle)**, stellen – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen unserer Prüfung – die derzeitige und zukünftige Situation der xxxxxxxxxx **(geprüften Stelle)** zutreffend und ausreichend dar. Auf eine Wiedergabe dieser Aussagen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. Wir verweisen auf den beigefügten Anhang (Anlage xx).

(Ansonsten unter der Überschrift 2.1 wie folgt ausführen:)

Aus dem Jahresabschluss und den Angaben im Anhang gemäß § 128 KF-VO zur Entwicklung möglicher Risiken heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der Lage der kirchlichen Stelle von besonderer Bedeutung sind:

Der Jahresabschluss zum *xx.xx.xxxx* wird in erheblichem Maße durch folgende Positionen beeinflusst:

<u>Beispiele:</u>

Die Rückstellungen bilden mit xxxx TEUR ca. xx v.H. (Vorjahr: xxxx ca. xx v.H.) der gesamten Passiva. Sie beinhalten vor allem die xxxxrückstellungen i.H.v. xxxx TEUR was einen Anteil von xx v.H. an der Passiva (Vorjahr: xxxx TEUR / xx v.H.) entspricht. Unter den xxxrückstellungen werden die xxxxverpflichtungen, erfasst.

2.2 Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der *xxxxxxxxxxxxxxxxxx* zum *xx.xx.xxxx* mit seinen einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der *xxxxxxxxxxxxx*.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Erstellung des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 140 Abs. 12 KF-VO unter Beachtung des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) sowie der von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und der Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der kirchlichen Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leitungsorgans sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der in *(Abschnitt 2.3 „Prüfungsbemerkungen“)* aufgeführten Prüfungsbemerkungen zu keinen *Einwendungen / zu Einwendungen / zur Versagung des Bestätigungsvermerks geführt.*

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss zum *xx.xx.xxxx* nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der *xxxxxxxxxxxxxxxxxxx*.

2.3 Prüfungsbemerkungen und Regelungsbedarf

Beispiele:

2.3.1 Prüfungsbemerkungen

Beispiele:

2.3.1.1 zu Abschn. 4.2.1.3.2 Aktiva A. IV. Sonder- und Treuhandvermögen

Unter der Bilanzposition Sonder- und Treuhandvermögen sollen gem. §§ 44, 45 KF-VO i.V.m. Anlage 11 zu § 82 KF-VO und dem LKA NKF-Fachkonzept zur Vermögenserfassung und -bewertung Sonder- und Treuhandvermögen bilanziert werden. xxxxxxxxxxxx

2.3.1.2 zu Abschn. 4.2.1.3.3 Aktiva A. V. Finanzanlagen

Gemäß § 117 KF-VO sind etwaige gezahlte Stückzinsen beim Erwerb von Finanzanlagen zum Zeitpunkt der Anschaffung als sonstiger Vermögensgegenstand (Sonstige Forderung) zu aktivieren. Bei Gutschrift der Zinsen ist dieser Vermögensgegenstand aufzulösen. Etwaige gezahlte Bankprovisionen oder andere Erwerbsnebenkosten sollen als ARAP aktiviert werden und über die Laufzeit der Finanzanlage abgeschrieben werden. Diese Vorschrift wurde bisher nicht umgesetzt.

Eine Änderung der KF-VO (7. Änderungsverordnung zur Verordnung über das kirchliche Finanzwesen) sieht inzwischen vor, dass Bankprovisionen und andere Erwerbsnebenkosten mit den Anschaffungskosten der Finanzanlage aktiviert werden. Die Vorschrift soll voraussichtlich zum 01.01.2016 rechtwirksam werden.

2.3.1.3 zu Abschn. 4.2.1.3.4 Aktiva B. I. Vorräte

xxxxxxxxxxxx

2.3.1.4 zu Abschn. 4.2.1.3.5 Aktiva B. II. Forderungen

xxxxxxxxxxxx

2.3.1.5 zu Abschn. 4.2.1.3.10 Passiva C. Rückstellungen

xxxxxxxxxxxx

2.3.1.6 zu Abschn. 4.2.1.3.11 Passiva D. Verbindlichkeiten

xxxxxxxxxxxx

2.3.1.7 zu Abschn. 4.2.1.4.1 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fert. u. unf. Erzeugnissen

xxxxxxxxxxxx

2.3.1.8 zu Abschn. 4.2.1.4.2 Sonstige betriebliche - Mieterträge / Aufwendungen

xxxxxxxxxxxxx

2.3.1.9 zu Abschn. 4.2.1.4.3 Personalaufwand

xxxxxxxxxxxxx

2.3.1.10 zu Abschn. 4.2.1.7 Abschluss des Haushaltsbuches

Der Abschluss des Haushaltsbuches wurde bisher nicht erstellt. Nach einer geplanten Strukturreform der Abteilungen und Dezernate im xxxx soll nach den uns gegebenen Auskünften ein Haushaltsbuch mit entsprechendem Abschluss erstellt werden.

2.3.2 Regelungsbedarf

Wir empfehlen folgende Sachverhalte grundlegend zu regeln.

Beilspiele:

2.3.2.1 zu Abschn. 4.2.1.3.4 Aktiva B. I. Vorräte

Wenngleich Vereinfachungsverfahren nach § 112 und § 114 KF-VO bestehen, ist das Vorratsvermögen gemäß § 111 Abs. 1 KF-VO jährlich vollständig aufzunehmen und zu bewerten. Festzustellen ist, dass das Vorratsvermögen bei der xxxxx - i.d.R. auch bei den anderen kirchlichen Körperschaften - einen sehr niedrigen Anteil an der Bilanzsumme darstellt (0,04 v. H.), dem ein vergleichsweise hoher Zeitbedarf für die Inventur gegenüber steht, ohne dass hierdurch die Aussagekraft der Bilanz wesentlich verbessert wird.

Wir regen daher an, die Notwendigkeit der Inventur in der KF-VO auf werthaltiges Vorratsvermögen (z.B. Archivbestände, Heizöl- und Handelswarenbestände) einzugrenzen, sofern nicht steuerliche Vorschriften oder interne Kontrollzwecke dagegenstehen.

Gleichwohl kann die Aufnahme und Bilanzierung des Vorratsvermögens für Zwecke des internen Kontrollsystems bedeutsam sein (Schwund, Diebstahl etc.).

2.3.2.2 zu Abschn. 4.2.1.3.2 Aktiva A. IV. Sonder- und Treuhandvermögen

xxxxxx

2.3.2.3 zu Abschn. 4.2.1.3.10 Passiva C. Rückstellungen

xxxxxxxxxxxxxxx

2.3.2.4 zu Abschn. 4.2.1.2.11 Passiva D. Verbindlichkeiten

xxxxxxxxxxxxxxx

2.4 Schlussbesprechung

Am xx.xx.xxxx fand eine Schlussbesprechung mit Frau/Herr xxxxxxx Funktion und Frau/Herr Funktion……etc. dieses Berichtes statt. Es wurden sämtliche Sachverhalte angesprochen, die in diesem Bericht aufgeführt sind.

3. Ziele und Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Ziele und Gegenstand der Prüfung

Gem. § 123 Abs. 2 KF-VO dient die Prüfung der Feststellung ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der kirchlichen Stelle vermittelt. Gemäß § 8 Abs. 1 RPG dient die Prüfung auch der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum *xx.xx.xxxx,* welcher gemäß § 123, Abs. 1 KF-VO aus der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung sowie der Anlage zur Kapitalflussrechnung, der Bilanz, dem Anhang und dem Abschluss des Haushaltsbuches besteht.

Die folgenden Vorschriften bildeten im Wesentlichen unsere Prüfungsgrundlage:

- Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26.11.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom xx.xx.xxxx (KABl. xxxx S. xxx),
- *Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland (LKVwO) vom 21.07.1960 in der Fassung vom 01.12.2011,*
- *xxxx Fachkonzept xxxxxxxxxxxxxx (Stand xx.xx.xxxx),*
- *Kirchlicher Prüfungsstandard „Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG (Stand xx.xx.xxxx),*
- *Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).*

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen liegt in der Verantwortung der *xxxxxxxxxxxxxxxx.* Dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des aufgestellten Jahresabschlusses abzugeben.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen gem. § 123 KF-VO haben wir mit der Zielsetzung angelegt, Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erkennen, die sich wesentlich auf den Jahresabschluss auswirken.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von *der xxxxxxxxxxxxxx* aufgestellte und von uns geprüfte und mit einem *xxxxxxxxxxxxxxxxx Bestätigungsvermerk* versehene Eröffnungsbilanz zum *xx.xx.xxxx*. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz erfolgte auf der *(Landessynode/Kreissynode/Presbyteriumssitzung) am xx.xx.xxxx.* Auf unseren Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum xx.xx.xxxx vom xx.xx.xxxx und die dort aufgeführten Prüfungsbemerkungen wird an dieser Stelle verwiesen.

(Dieser Absatz kann nur im Bericht über die erste Jahresabschlussprüfung nach Prüfung der Eröffnungsbilanz verwandt werden. Danach ist der Ausgangspunkt der Prüfung der geprüfte Vorjahresabschluss, s. nachfolgende Formulierung).

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von *der xxxxxxxxxxxxxx* aufgestellte und von uns geprüfte und mit einem *xxxxxxxxxxxxxxxxx* Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum *xx.xx.xxxx*. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der *(Landessynode/Kreissynode/Presbyteriumssitzung) am xx.xx.xxxx.* Auf unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum xx.xx.xxxx vom xx.xx.xxxx und die dort aufgeführten Prüfungsbemerkungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Auf Basis unserer Einschätzung der Lage der xxxxxxxxxxxxxx / der bisherigen Prüfungen sowie der aus Prüfungen in der Vergangenheit / Eröffnungsbilanz gewonnenen Erkenntnisse haben wir innerhalb der Prüfungsplanung eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen und den Erwartungen über mögliche Fehler festgelegt. Das interne Kontrollsystem der kirchlichen Stelle haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von

Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Option:

Gem. § 8 Abs. 2 RPG haben wir die Prüfung begleitend durchgeführt. Während durch die geprüfte Stelle noch Jahresabschlussarbeiten durchgeführt wurden, haben wir unsere Prüfung begonnen und entsprechend die Jahresabschlussarbeiten begleitet.

Regel:

Die Prüfung erfolgte in Stichproben, welche in ausgewählten Prüfungsschwerpunkten durchgeführt wurde und erstreckte sich insbesondere auf die Einhaltung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der Bilanz- und Ergebnispositionen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

Beispiele:

- *Sachanlagevermögen (Zu- und Abgänge),*
- *Finanzanlagen,*
- *Liquide Mittel,*
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,*
- *Aktive Rechnungsabgrenzung.*
- *Verpflichtungen ggü Treuhandvermögen,*
- *Verpflichtungen ggü. Sondervermögen*
- *Rückstellungen,*
- *Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten,*
- *Passive Rechnungsabgrenzung*
- *Mieterträge,*
- *Zinserträge,*

wobei die zu den Bilanzpositionen korrespondierenden Ergebnispositionen jeweils ebenfalls einen Prüfungsschwerpunkt bildeten.

Gegebenenfalls auf Prüfungsberichte fremder Dritter über Grund und Boden, Gebäudebewertung etc. verweisen.

Der Bestand an Finanzanlagen, Liquiden Mitteln sowie Darlehen bei Kreditinstituten wurde anhand von Kontoauszügen, Depotauszügen und Saldenbestätigungen der entsprechenden Kreditinstitute nachgewiesen. Saldenbestätigungen für die am Bilanzstichtag erfassten Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch die geprüfte Stelle nicht eingeholt, da der Nachweis im Wesentlichen durch Abrechnungsbelege, Rechnungen und erfolgte Zahlungsvorgänge erbracht wurde. Erfahrungsgemäß erteilen öffentliche und kirchliche Organisationen bisher keine Saldenbestätigungen.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns vom *(Abteilungsleiter)* der *(Abteilung xx) „Finanzen und Vermögen“* der *xxxxxxxxxxxxx,* Frau/Herr *xxxxxxxxxxxxxxxxxxx*, sowie den von ihm beauftragten Mitarbeitenden bereitwillig erteilt worden.

Die xxxxxxxxxxxx hat uns in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass der Jahresabschluss zum xx.xx.xxxx alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen enthält, die Vorschriften der KF-VO zur Bilanz vollständig beachtet wurden, alle erforderlichen Angaben enthalten sind und im Anhang auf alle wesentlichen Risiken für die zukünftige Entwicklung der kirchlichen Körperschaft eingegangen wurde.

4. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die geprüfte Stelle erstellte den Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der KF-VO sowie der LKVwO. **Beispiel:** *Mit Ausnahme des Abschlusses des Haushaltsbuchs wurden alle gem. § 123 Abs. 2 KF-VO vorgeschriebene Bestandteile des Jahresabschlusses erstellt.*

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Beispiele:

Das Rechnungswesen ist ab dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der kaufmännischen Buchführung (Doppik) eingerichtet.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Beispiele:

Die Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgt über eine externe elektronische Datenverarbeitungsanlage der Firma Citkomm services GmbH, Iserlohn mit der MACH-Software der MACH AG, Lübeck. Nach der Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft ermöglicht die MACH Software in der geprüften Version 1.7 (Stand Mai 2012) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßige Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Ein angemessenes, der Größe der xxxxxxxxxxxxxxx entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem befindet sich zum Prüfungszeitpunkt im Aufbau.

Die Rechnungslegung wird zentral im Kirchenkreisamt in xxxxxxxxxxxxx durchgeführt und geleitet.

Die Organisation der xxxxxxxx war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (xx.xxxx) adäquat eingerichtet, um eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. Insbesondere sind in der xxxxxxxxxxxxxx Vertretungsregelungen vorhanden und umgesetzt.

4.1.2 Jahresabschluss per xx.xx.xxxx

Beispiele:

Erste Bestandteile des Jahresabschlusses wie die Bilanz und die Ergebnisrechnung lagen in einem ersten Entwurf im xx.xxxx zur Prüfung vor. Der Anhang und die Kapitalflussrechnung sowie die Anlage zur Kapitalflussrechnung wurden im xxxx.xxxx nachgereicht. Letztendlich lagen die jeweiligen aktuellsten Versionen spätestens Ende xxxxx.xxxx vor.

Die Bilanz (Anlage 3) und die Ergebnisrechnung (Anlage 1) wurden ordnungsgemäß aus der Rechnungslegung abgeleitet.

Die Kapitalflussrechnung sowie Anlage zur Kapitalflussrechnung (Anlage 2) wurden ordnungsgemäß erstellt.

Der Anhang (Anlage 4) wurde gemäß § 128 KF-VO erstellt. Die erforderlichen Anlagen wurden dem Anhang beigefügt.

Eine unterschriebene Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO wurde uns am xx.xx.xxxx. übergeben.

Mit Einschränkung der unter Abschn. xxxxxx erfolgten Prüfungsbemerkungen wurden die Vorschriften zur Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anlage zur Kapitalflussrechnung, Bilanz und Anhang beachtet.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage

4.2.1.1 Vorbemerkungen

Beispiele:

Der Lage- und Risikobericht im Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage der xxxxxxxxxxx und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Beispiele:

Bisher wurden von kirchlichen und öffentlichen Körperschaften keine Saldenbestätigungen eingeholt. Aufgrund der Vielzahl im Jahresabschluss zu berücksichtigender Geschäftsvorfälle empfiehlt es sich, künftig auch von kirchlichen Körperschaften für bestehende Darlehen oder sonstige Ausleihungen Saldenbestätigungen einzuholen bzw. anderen kirchlichen Körperschaften zu Prüfungszwecken zu erteilen.

4.2.1.2 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Beispiele:

Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen, der Haftungsverhältnisse und der Risiken wird auf den als Anlage 4 beigefügten Anhang verwiesen.

4.2.1.3 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Im Folgenden einzelne Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

Beispiele:

4.2.1.3.1 Aktiva A. I.-III. Anlagevermögen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	*xxxxxxxxx*	*xxxxxxxxx*
II. Nicht realisierbares Anlagevermögen	*xxxxxxxx*	*xxxxxxxx*
III. Realisierbares Anlagevermögen	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*

Die ausgewiesenen Salden der Finanzbuchhaltung stimmen mit den Salden des Anlagenspiegels überein. Geringe, softwarebedingte Differenzen konnten geklärt werden.

4.2.1.3.2 Aktiva A. IV. Sonder- und Treuhandvermögen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
I. Sonder- und Treuhandvermögen	*xxxxxxxxxx*	*xxxx*
Summe	*xxxxxxxxxx*	*xxxx*

4.2.1.3.3 Aktiva A. V. Finanzanlagen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
1. Kapitalanlagen	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
2. Absicherung von Versorgungslasten	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
3. Beteiligungen und verbunden Unternehmen	*xxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*
4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	*xxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*

Die Kapitalanlagen i.H.v. xxxxxxxxx EUR sind durch Nachweise wie Saldenbestätigungen, Depotauszüge und andere geeignete Unterlagen nachgewiesen. Über die anderen Posten liegen entsprechende Nachweise vor.

4.2.1.3.4 Aktiva B. I. Vorräte

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
I. Vorräte	*xxxxxxxxx*	*xxxxxxxxx*

Zum Bilanzstichtag am xx.xx.xxxx wurde eine Vorratsinventur durchgeführt. Entsprechende Inventurunterlagen haben wir eingesehen. Eine Inventurbeobachtung haben wir nicht durchgeführt.

4.2.1.3.5 Aktiva B. II. Forderungen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
1. Forderungen aus Kirchensteuern	*xxx*	*xxx*
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*
3. Forderungen an öffentl.-rechtl. Körperschaften	*xxxxxxxx*	*xxxxxxxxx*
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
5. Sonstige Ford. und Vermögensgegenstände	*xxxxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxxxx*

Ausführungen und Erläuterungen.

4.2.1.3.6 Aktiva B. III. Liquide Mittel

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	*xxx*	*xxx*
2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*

Die Liquiden Mittel sind durch Nachweise wie Saldenbestätigungen, Depotauszüge und andere geeignete Unterlagen nachgewiesen. Der Anstieg der liquiden Mittel beträgt xxxxxxxxxx EUR und stimmt im Wesentlichen mit den Angaben in der Kapitalflussrechnung überein (vgl. Abschn. xxxxxx).

4.2.1.3.7 Aktiva D. Aktive Rechnungsabgrenzung

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	*xxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*

Bei der bilanzierten aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich im Wesentlichen um die Besoldung für Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenbeamte für den Januar xxxx. Diese Besoldung ist bereits im Dezember xxxx zahlungswirksam geworden.

4.2.1.3.8 Passiva A. Reinvermögen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
I. Vermögensgrundbestand	*xxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
II. Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*
III. Bilanzergebnis (Ergebnisvortrag aus Vorjahr)	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*

Das Reinvermögen wird aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten und der Passiven Rechnungsabgrenzung gebildet. Solange die positiven Bestandteile überwiegen, steht noch Reinvermögen zur Verfügung. Aufgrund der Eigenheiten des kirchlichen Rechts wird das Reinvermögen in die Bilanzposten Vermögensgrundbestand, Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen und Bilanzergebnis unterteilt und nach den Gliederungsvorschriften auf diese Posten beschränkt.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus dem Saldo Summe der Aktivseite abzüglich der Rücklagen (nebst sonstiger Vermögensbindungen und Bilanzgewinn), der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Passiven Rechnungsabgrenzung.

Rücklagen sind Teil des Reinvermögens. Die Höhe der Rücklage soll dem jeweils angestrebten Zweck entsprechen, sie darf aber nur in der Höhe, in der sie finanzgedeckt ist, ausgewiesen werden. Nach § 48 KF-VO sind nur die Substanzerhaltungsrücklage (§ 118 Abs. 2 KF-VO) als Pflichtrücklage zu bilden.

4.2.1.3.9 Passiva B. Sonderposten

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
I. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	*xxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*
II. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse	*xxxxxxx*	*xxxxxxxx*
III. Erhaltene Investitionszuschüsse	*xxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*
IV. Verpflichtungen ggü. Treuhandvermögen	*xxxxxxxxx*	*xxxxxxxxx*
V. Sonstige Sonderposten	*xxx*	*xxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*

Unter den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind diverse treuhänderisch verwaltete Stiftungsvermögen passiviert.

Die Zweckgebundenen Spenden und Vermächtnisse weisen zweckgebundene Zuwendungen Dritter aus.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse dienen der Finanzierung von Investitionen. Sie werden passiviert und wie die angeschafften Vermögensgegenstände abgeschrieben. Es handelt sich überwiegend um öffentliche Zuschüsse für die von der xxxxxxxxx betriebenen Einrichtungen wie z.B. xxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

Unter den Verpflichtungen ggü. Treuhandvermögen ist im Wesentlichen ein Nachlass passiviert.

4.2.1.3.10 Passiva C. Rückstellungen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
I. Versorgungsrückstellungen	*xxxxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxxxx*
II. Clearingrückstellungen	*xxx*	*xxx*
III. Sonstige Rückstellungen	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxxxxx*

Erläuterungen

4.2.1.3.11 Passiva D. Verbindlichkeiten

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
1. Verb. aus Kirchensteuern	*xxx*	*xxx*
2. Verb. ggü. kirchl. Körperschaften	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
3. Verb. ggü. öffentl.-rechtl. Körperschaften	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
4. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
5. Darlehensverbindlichkeiten	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*
6. Sonstige Verbindlichkeiten	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*
Summe	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxx*

Erläuterungen

4.2.1.3.12 Passiva E. Passive Rechnungsabgrenzung

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
Passive Rechnungsabgrenzung	*xxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*

Bei den passivierten Posten handelt sich im Wesentlichen um Abschläge von öffentlichen Betriebskostenzuschüssen für das Jahr xxxx, welche bereits im Jahre xxxx zahlungswirksam wurden.

4.2.1.4 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

Bezüglich der Darstellung der Ergebnisrechnung verweisen wir auf Anlage 1 zu diesem Bericht. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Positionen im Rahmen unserer Prüfungsschwerpunkte Stellung.

Beispiele:

4.2.1.4.1 Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fert. u. unf. Erzeugnissen

	Aktuelles Jahr	*Vorjahr*
	EUR	EUR
# 491000 Bestandsveränderungen	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxx

Erläuterungen

4.2.1.4.2 Sonstige betriebliche Erträge - Mieterträge / Aufwendungen

Erläuterungen

4.2.1.4.3 Personalaufwand

	Aktuelles Jahr	*Vorjahr*
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter[1]	xxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxx
Soziale Abgaben, Altersversorgung, sonstige	xxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxx
Summe	xxxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxxx

Für die Bezüge der Kirchenbeamten und für die Beschäftigtenentgelte der Angestellten konnte uns kein Nachweis in einer geeigneten Form (z.B. durch Abrechnungslisten des Rechenzentrums „sog. Urbelege bzw. Bruttopersonalkostenlisten“ o.ä.) durch den Dienstleister erbracht werden. Die Finanzbuchhaltung hat uns keine sonst übliche Abstimmung zwischen den Daten der Personalbuchhaltung (Dienstleister) und den entsprechenden Finanzbuchhaltungskonten zur Verfügung stellen konnten.

[1] Das Finanzbuchhaltungskonto „Löhne und Gehälter“ beinhaltet die Bezüge für Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenbeamte

Zum Nachweis der Buchungen dienen daher im Wesentlichen manuelle intern erzeugte elektronische Dateien (Excel-Listen). Elektronische Excel-Listen sind nicht revisionssicher, da diese nachträglich veränderbar sind, ohne dass diese Veränderung revisionsfest dokumentiert wird.

Für den Prüfungszeitraum konnten wir daher nur eine Plausibilitätsprüfung durch den Vergleich mit den jeweiligen Vorjahresdaten durchführen.

4.2.1.4.4 Abschreibungen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
Abschreibungen	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxx*

Die Abschreibungen stimmen mit den ausgewiesenen Werten im Anlagenspiegel überein. Kleinere Abweichungen wurden geklärt und waren systembedingt (Software). Unsere Stichproben im Rahmen von Zu- und Abgängen einzelner Vermögensgegenstände ergaben keine Wesentlichen Beanstandungen.

4.2.1.4.5 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
# 593000 Veräußerung von Finanzanlagen	*xxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*

Es handelt sich bei diesem Ertrag im Wesentlichen um den Erlös über Pari aus dem Verkauf der Beteiligung an der xxxxxx

4.2.1.4.6 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	Aktuelles Jahr	***Vorjahr***
	EUR	*EUR*
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	*xxxxxxxxxxxx*	*xxxxxxxxxxxx*

Im Rahmen unserer begleitenden Prüfung wurde eine Kontenpflege durchgeführt. Beispielsweise wurden Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren und Erlöse aus Beteiligungen entsprechend anderen sachgerechten Konten zugeordnet. Erträge aus Vorjahren wurden periodenfremden Erlösen zugeordnet.

4.2.1.5 Feststellungen zum Anhang

Die Marktwerte der Finanzanlagen zum Bilanzstichtag wurden in der Darstellung der Risikostruktur der Finanzanlagen erstmalig gegenüber den Buchwerten der Finanzanlagen (i.d.R. Anschaffungskosten) gemäß § 132 Abs. 3 KF-VO gegenübergestellt. Wir haben die Angaben zu den Marktwerten wegen Redaktionsschluss nicht überprüft.

Die Risiken aus Beteiligungen spiegeln den aktuellen Stand des Jahres xxxx wieder. Es kommt daher zu leichten Abweichungen zwischen der Bilanzposition A. V. 3. „Beteiligungen und verbunden Unternehmen“ und den Angaben im Anhang, da die Bilanzposition die Verhältnisse zum xx.xx.xxxx wiedergibt.

Beispiele:

4.2.1.5.1 Risikostruktur der Finanzanlagen

Wir haben geprüft, ob die Kapitalanlagen die Kriterien der Regelungen zur Anlage von Kapitalvermögen vom 12.12.2006, veröffentlicht im KABl der EKiR Nr.1 / 2007, erfüllen (Die Anlagerichtlinien vom 17.04.2015 (KABl. Nr. 6 2015, S.148) sind auf die Prüfung des Jahresabschlusses EKiR per 31.12.2013 nicht anwendbar, da sie erst in 2015 in Kraft getreten sind).

Die Regelung zur Anlage von Kapitalvermögen vom 12.12.2006 bestimmt, dass hinsichtlich der Beurteilung von Kapitalanlagen auf Ratings zurückgegriffen wird. Hierzu enthält die Regelung eine Rating-Tabelle „Investmentgrade“. Ein Rating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der

Bonität des Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingcodes von A bis D vergeben….

Gegebenenfalls weitere Erläuterungen

4.2.1.5.2 Verbindlichkeitenspiegel

Beispiele:

Der Verbindlichkeitenspiegel wurde ordnungsgemäß erstellt.

4.2.1.6 Feststellungen zur Kapitalflussrechnung

Beispiele:

Die Kapitalflussrechnung sowie Anlage zur Kapitalflussrechnung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 KF-VO) wurde ordnungsgemäß erstellt.

4.2.1.7 Feststellungen zum Abschluss des Haushaltsbuches

Beispiele:

Der Abschluss des Haushaltsbuches wurde bisher nicht erstellt.

4.2.2 Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

4.2.2.1 Vorbemerkung

Mit der Eröffnungsbilanz / Mit dem Jahresabschluss zum *xx.xx.xxxx* wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der *xxxxxxxxxxxxxx* auf der Basis des neuen kirchlichen Finanzwesens NKF im Vergleich zum Vorjahr vorgelegt. (für Berichte über die Prüfung der EÖB: Im Laufe des Jahres *xxxx* wurden diese Werte fortgeschrieben und zum *xx.xx.xxxx* in einer Schlussbilanz bilanziert.) In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum *xx.xx.xxxx* zusammengefasst und analysiert.

4.2.2.2 Die Struktur der Posten der AKTIVA

Beispiele

	Bilanz **Aktuelles Jahr** EUR	Anteil Bilanzsumme v.H.	Bilanz **Vorjahr** EUR	Anteil Bilanzsumme v. H.	Differenz Akt. Jahr / Vorjahr EUR	Differenz Akt. Jahr / Vorjahr v.H.
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.000,00	1,40	5.000,00	0,78	5.000,00	0,78
Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	20.000,00	2,80	25.000,00	3,88	- 5.000,00	- 0,78
Realisierbares Sachanlagevermögen	100.000,00	13,99	80.000,00	12,42	20.000,00	3,11
Sonder- und Treuhandvermögen	50.000,00	6,99	25.000,00	3,88	25.000,00	3,88
Finanzanlagen	200.000,00	27,97	250.000,00	38,82	- 50.000,00	- 7,76
Umlaufvermögen		-		-	-	-
Vorräte	10.000,00	1,40	15.000,00	2,33	- 5.000,00	- 0,78
Ford. an kirchliche Körperschaften	5.000,00	0,70	8.000,00	1,24	- 3.000,00	- 0,47
Ford. an öffentlich-rechtliche Körperschaften	5.000,00	0,70	8.000,00	1,24	- 3.000,00	- 0,47
Ford. aus Lieferungen und Leistungen	5.000,00	0,70	8.000,00	1,24	- 3.000,00	- 0,47
Sonstige Ford. U. Vermögensgegenstände	10.000,00	1,40	20.000,00	3,11	- 10.000,00	- 1,55
Liquide Mittel	150.000,00	20,98	100.000,00	15,53	50.000,00	7,76
Rechnungsabgrenzungsposten	150.000,00	20,98	100.000,00	15,53	50.000,00	7,76
Bilanzsumme Akitva	**715.000,00**	**100,00**	**644.000,00**	**100,00**	71.000,00	11,02

Die Immateriellen Vermögensgegenstände i.H.v. xxx TEUR beinhalten Softwarelizenzen.

Das Sachanlagevermögen von xxxxxxxxxx TEUR setzt sich im Wesentlichen aus unbebauten Grundstücken (xxxx TEUR), bebauten Grundstücken (xxxxx TEUR), der Position Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung (xxxxx TEUR) und Historische Bücher, Medien und Fachliteratur zusammen. Die auf das Anlagevermögen entfallenden Investitionszuschüsse von Dritten werden in Höhe von xxxxxx TEUR unter den Sonderposten ausgewiesen und dieser Sonderposten wird in Höhe der anteiligen Abschreibungen auf die geförderten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Unter den Finanzanlagen von xxxxxxx TEUR werden mit xxxxxxxxxx TEUR Kapitalanlagen und mit xxxxx TEUR zusätzlich geleistete xxxx ….

Die Forderungen an kirchliche Körperschaften von xxxx TEUR resultieren nahezu ausschließlich xxxxxxx. Die Liquiden Mittel i.H.v. xxx TEUR betreffen im Wesentlichen Kontokorrentkonten, Tagegeldkonen, Sparguthaben und Barkassenbestände.
Unter dem transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten der AKTIVA ARAP werden Beamtenbezüge für den Monat Januar xxxx ausgewiesen, die bereits Ende Dezember xxxx zahlungswirksam waren.

4.2.2.3 Die Struktur der Posten der Passiva

Beispiele:

	Aktuelles Jahr EUR	v.H.	Vorjahr EUR	v. H.	Akt. J. / Vorjahr Differenz EUR	Akt. J. / Vorjahr Differenz v.H.
Reinvermögen						
Vermögensgrundbestand	10.000,00	1,40	5.000,00	0,78	5.000,00	0,62
Zweckgebundene Rücklagen	20.000,00	2,80	25.000,00	3,88	- 5.000,00	- 1,08
Sonderposten	100.000,00	13,99	80.000,00	12,42	20.000,00	1,57
Rückstellungen						
Versorungsrückstellungen	50.000,00	6,99	25.000,00	3,88	25.000,00	3,11
Clearingrückstellungen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Rückstellungen	200.000,00	27,97	250.000,00	38,82	- 50.000,00	- 10,85
Verbindlichkeiten						
Verb. aus Kirchensteuern	10.000,00		15.000,00			
Verb. ggü. kirchl. Körperschaften	5.000,00	0,70	8.000,00	1,24	- 3.000,00	- 0,54
Verb. ggü. öff.-recht. Körperschafte	5.000,00	0,70	8.000,00	1,24	- 3.000,00	- 0,54
Verb. aus Lieferungen und Leistun	5.000,00	0,70	8.000,00	1,24	- 3.000,00	- 0,54
Darlehensverbindlichkeiten	10.000,00	1,40	20.000,00	3,11	- 10.000,00	- 1,71
Sonstige Verbindlichkeiten	150.000,00	20,98	100.000,00	15,53	50.000,00	5,45
Passive Rechnungsabgrenzung	150.000,00	20,98	100.000,00	15,53	50.000,00	5,45
Bilanzsumme Passiva	715.000,00	98,61	644.000,00	97,67	76.000,00	0,94

Der Vermögensgrundbestand i.H.v. xxxxx TEUR und die Zweckgebundenen Rücklagen i.H.v. xxxxx TEUR weisen als Reinvermögen kumuliert xx v.H. der Bilanzsumme aus. Der größte Teil entfällt auf die Rücklagen (xxx TEUR), davon xxxx TEUR Substanzerhaltungsrücklage. Die Rücklagen sind finanzgedeckt.

Unter dem Sonderposten (xxxxx TEUR) werden mit xxxxx TEUR Sonderposten aus Investitionszuschüssen, mit xxxxxx TEUR Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen - ausschließlich rechtlich unselbständige Stiftungen - und mit xxx TEUR Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen bilanziert.

Die Rückstellungen (xxxxxxx TEUR) betreffen mit xxxxxx TEUR größtenteils Versorgungsrückstellungen. Unter den Sonstigen Rückstellungen werden Beträge ausgewiesen, die aus früheren zweckbestimmten Umlagen stammen und bis xxxx als kamerale Rücklagen geführt wurden.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten entfällt mit xxxx TEUR im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit xxxx TEUR.

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen in xxxx zahlungswirksame Zuschüsse bilanziert, welcher aber wirtschaftlich zum Jahr xxxx gehören.

4.2.2.4 Vermögens- und Schuldenlage

Beispiele:

Zur Vermögens- und Schuldenlage verweisen wir auf die durch die geprüfte Stelle gegeben Ausführungen im Anhang.

4.2.2.5 Finanzlage

Beispiele:

Die Einführung des NKF soll die Transparenz über die Kirchliche Körperschaft erhöhen („Maximale Transparenz"). Höhere Transparenz unterstützt die Verantwortlichen der kirchlichen Körperschaft bei der Leitung und Führung. Letztendlich ist eine hohe Transparenz auch eine vertrauenssichernde Maßnahme den Kirchengliedern gegenüber; „wofür werden meine Kirchensteuern verwendet?"

Die Berechnung von geeigneten Kennzahlen und Liquiditätsgraden ist ein Werkzeug, welches der kirchlichen Körperschaft durch die Einführung des NKF zur Verfügung steht. Die Berechnung dieser Kennzahlen ist allerdings nicht effektiv, solange auf den einzelnen Finanzbuchhaltungskonten nicht, wie im Kontenplan vorgesehen, gebucht wird (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Abschn. xxxx u. xxxx). Die Aussagekraft der Kennzahlen ist deshalb noch gering.

Analog zu den von uns exemplarisch dargestellten Kennzahlen in unserem Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz zum xx.xx.xxxx und zum Jahresabschluss zum xx.xx.xxxx, geben wir auch in diesem Bericht die entsprechenden Kennzahlen wieder.

Die Liquiditätslage per xx.xx.xxxx:

Liquide Mittel in der Ordnung 1. bis 3.

	Bilanz **Aktuelles Jahr** EUR	Bilanz **Vorjahr** EUR	Differenz Aktuelles Jahr / Vorjahr EUR
Liquide Mittel	**1.000.000.000,00**	**2.000.000.000,00**	- 1.000.000.000,00
Abz. Kurzf. Fremdkapital			
Kurzfr. Rückstellungen	111.111.111,00	2.222.222,00	108.888.889,00
Kurzfr. Verb. 1 Jahr	2.222.222,00	4.433.333,00	- 2.211.111,00
PRAP	222.222,00	44.456,00	177.766,00
Liquidität 1. Ordnung	**886.444.445,00**	**1.993.299.989,00**	**- 1.106.855.544,00**
Zuz.			
Kurzfr. Ford. u. ARAP	222.222.222,00	3.636.536,00	218.585.686,00
Liquidität 2. Ordnung	**1.108.666.667,00**	**1.996.936.525,00**	**- 888.269.858,00**
Zuz.			
Vorräte	222,00	545.454,00	- 545.232,00
Liquidität 3. Ordnung	**1.108.666.889,00**	**1.997.481.979,00**	**- 888.815.090,00**

Unter den kurzfristigen Forderungen werden die Forderungen an kirchliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften und weitere Forderungen und Vermögensgegenstände ausgewiesen bezüglich der Ermittlung der kurzfristigen Forderungen verweisen wir auf Abschn. xxxx u. xxxx Der Ausgleichsposten für Versorgungslasten ist in der Liquiditätsdarstellung nicht berücksichtigt, da er zwar im Umlaufvermögen ausgewiesen wird, aber zur Deckung der langfristigen Versorgungsrückstellungen dient.

Zum Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung in Höhe von xxx TEUR aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der größte Teil der kurzfristigen Aktiva aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen besteht (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Abschn. xxxx).

Die Liquiditätsgrade per xx.xx.xxxx:

	Bilanz Aktuelle Jahr v.H.	Bilanz Vorjahr v.H.	Aktuelles Jahr / Vorjahr Differenz v.H.
Liquiditätsgrad I			
Liquide Mittel x 100 / Kurzfristiges Fremdkapital	50,00	25,00	25,00
Liquiditätsgrad II			
(Liquide Mittel + kurzf. Ford.) x 100 / Kurzfristiges Fremdkapital	100,00	50,00	50,00
Liquiditätsgrad III			
(Liquide Mittel + kurzf. Ford.+Vorräte) x 100 / Kurzfristiges Fremdkapital	150,00	75,00	75,00

Der Liquiditätsgrad II besagt, dass die vorhandene Liquidität einschließlich der kurzfristigen Forderungen ausreicht, um die kurzfristigen Verpflichtungen (kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten) zu bedienen.

Da bedeutsame Positionen der landeskirchlichen Bilanz - insbesondere die Versorgungsrückstellungen, der hiermit korrespondierende Ausgleichsposten für Versorgungslasten, aber auch die Rückstellungen aus ehemaligen kameralen Rücklagen - nicht eindeutig langfristigen oder kurzfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen zugeordnet werden können, ist die Berechnung und Interpretation betriebswirtschaftlicher Kennzahlen (insbesondere der Deckungsgrade) problematisch.

Die Finanzbuchhaltungskonten müssen sachgerecht wie im Kontenplan vorgesehen, bebucht werden, damit wirtschaftliche Kennzahlen korrekt berechnet werden können und erst dadurch eine entsprechende Aussagekraft entfalten.

4.2.2.6 Ertragslage

Beispiele:

Zur Ertragslage verweisen wir auf die durch die geprüfte Stelle gegeben Ausführungen im Anhang.

5. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum *xx.xx.xxxx* der *kirchlichen Stelle xxxxxxx* durchgeführt. Über unseren Bestätigungsvermerk unterrichten wir in Abschn. 2.2 dieses Berichtes. Wir erstatten diesen Bericht nach besten Wissen und Gewissen.

xxxxxxxx, xx.xx.xxxx

(xxxxxxxxxxxxx)
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

(xxxxxxxxxxxxxxxxx)
xxxxxxxxxxxxxxxx